

Änderungsantrag 9**Sander Loones**

im Namen der ECR-Fraktion

Ramon Tremosa i Balcells

im Namen der ALDE-Fraktion

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A8-0019/2017****Danuta Maria Hübner**

Bankenunion – Jahresbericht 2016

2016/2247(INI)

Entschließungsantrag**Ziffer 4***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

4. vertritt die Auffassung, dass mit Staatsschulden verbundene Risiken bestehen; stellt zudem fest, dass die Finanzinstitute in einigen Mitgliedstaaten übermäßig in von der eigenen Regierung ausgegebene Anleihen investiert haben, was zu einer übermäßigen Bevorzugung des Heimatmarktes führt, während eines der wichtigsten Ziele der Bankenunion darin besteht, das Risikogeflecht zwischen Banken und Staatsanleihen zu durchbrechen; weist darauf hin, dass eine angemessene aufsichtliche Behandlung der Staatsschulden Anreize für Banken schaffen könnte, ihre Forderungen gegenüber Staaten besser zu verwalten; **stellt jedoch fest, dass Staatsanleihen eine entscheidende Rolle als Quelle hochwertiger, liquider Sicherheiten sowie bei der Durchführung der Geld- und Währungspolitik spielen und dass eine Änderung ihrer aufsichtlichen Behandlung, insbesondere wenn keine schrittweise Einführung vorgesehen ist, schwerwiegende Auswirkungen sowohl auf die Finanzbranche als auch auf den öffentlichen Sektor nach sich ziehen könnte und dass es daher erforderlich ist,**

4. vertritt die Auffassung, dass mit Staatsschulden verbundene Risiken bestehen, **die bisher nicht angegangen worden sind**; stellt zudem fest, dass die Finanzinstitute in einigen Mitgliedstaaten übermäßig in von der eigenen Regierung ausgegebene Anleihen investiert haben, was zu einer übermäßigen Bevorzugung des Heimatmarktes führt, während eines der wichtigsten Ziele der Bankenunion darin besteht, das Risikogeflecht zwischen Banken und Staatsanleihen zu durchbrechen; **vertritt daher die Auffassung, dass die regulatorische Behandlung von Staatsschulden geändert werden sollte, um den Risiken im Zusammenhang mit Staatsschulden Rechnung zu tragen**; weist darauf hin, dass eine angemessene aufsichtliche Behandlung der Staatsschulden Anreize für Banken schaffen könnte, ihre Forderungen gegenüber Staaten besser zu verwalten; **unterstützt die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) hinsichtlich der Überarbeitung der Behandlung von Forderungen gegenüber Staaten sowie Forderungen zwischen Banken**; ist in

die Vor- und Nachteile einer Überarbeitung des bestehenden Rahmens sorgfältig abzuwägen, bevor Vorschläge gemacht werden; nimmt die verschiedenen Optionen zur Kenntnis, die in dem bei der informellen Sitzung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörterten Bericht der Hocharangigen Arbeitsgruppe zur aufsichtlichen Behandlung der Forderungen gegenüber Staaten dargelegt sind; ist der Ansicht, dass der Regulierungsrahmen der EU mit der internationalen Norm im Einklang stehen sollte; sieht daher mit großem Interesse den Ergebnissen der Arbeit des Rates für Finanzstabilität (FSB) zu Staatsschulden entgegen, die einen Leitfaden für künftige Beschlüsse darstellen werden; ist der Ansicht, dass der europäische Rahmen bei der Bereitstellung nachhaltiger Strategien und hochwertiger, liquider Mittel für den Finanzsektor sowie sicherer Verbindlichkeiten für Staaten Marktdisziplin ermöglichen sollte; betont, dass parallel zu den Überlegungen zu den Staatsschulden auch Überlegungen zu einer Annäherung in Bezug auf eine größere Palette an wirtschaftspolitischen Fragen, zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen und zu Risiken wie Fehlverhalten, einschließlich der Finanzkriminalität, angestellt werden sollten;

diesem Zusammenhang der Ansicht, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Konzentrationsrisiken, einschließlich einer Obergrenze für Großkredite und möglicherweise in Verbindung mit der Einführung von Risikogewichten von mehr als null, im Zusammenhang mit Staatsschulden ergriffen werden müssen, um die wechselseitige Abhängigkeit zwischen Banken und Regierungen einzudämmen; ist der Ansicht, dass der Regulierungsrahmen der EU mit der internationalen Norm im Einklang stehen sollte; sieht daher mit großem Interesse den Ergebnissen der Arbeit des Rates für Finanzstabilität (FSB) zu Staatsschulden entgegen, die einen Leitfaden für künftige Beschlüsse darstellen werden; ist der Ansicht, dass der europäische Rahmen bei der Bereitstellung nachhaltiger Strategien und hochwertiger, liquider Mittel für den Finanzsektor sowie sicherer Verbindlichkeiten für Staaten Marktdisziplin ermöglichen sollte; betont, dass parallel zu den Überlegungen zu den Staatsschulden auch Überlegungen zu einer Annäherung in Bezug auf eine größere Palette an wirtschaftspolitischen Fragen, zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen und zu Risiken wie Fehlverhalten, einschließlich der Finanzkriminalität, angestellt werden sollten;

Or. en

8.2.2017

A8-0019/10

Änderungsantrag 10

Sander Loones

im Namen der ECR-Fraktion

Ramon Tremosa i Balcells

im Namen der ALDE-Fraktion

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

Danuta Maria Hübner

Bankenunion – Jahresbericht 2016

2016/2247(INI)

A8-0019/2017

Entschließungsantrag

Ziffer 39

Entschließungsantrag

39. weist darauf hin, dass beim Umgang mit künftigen Banken Krisen die Vorschriften über staatliche Beihilfen befolgt werden müssen und dass **eine außerordentliche öffentliche** Unterstützung sowohl vorsorglich als auch vorübergehend sein muss und nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut erlitten hat oder in der nahen Zukunft voraussichtlich erleiden wird, dienen darf; fordert, dass zwischen dem SRB und der Kommission wirksame Verfahren für die Entscheidungsfindung im Fall einer Bankenabwicklung festgelegt werden, insbesondere was den Zeitrahmen betrifft; ist der Ansicht, dass die im derzeitigen Rahmen vorgesehene Flexibilität verdeutlicht werden sollte, und verweist darauf, dass diese im Hinblick darauf, mit konkreten Fällen umzugehen, besser genutzt werden sollte, ohne dass dadurch die echte Abwicklung insolventer Banken behindert wird, insbesondere bei in Artikel 11 Absätze 3 und 6 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vorgesehenen Präventivmaßnahmen und alternativen Maßnahmen, bei denen

Geänderter Text

39. weist darauf hin, dass beim Umgang mit künftigen Banken Krisen die Vorschriften über staatliche Beihilfen befolgt werden müssen und dass **der Ausnahmefall einer außerordentlichen öffentlichen** Unterstützung sowohl vorsorglich als auch vorübergehend sein muss und nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut erlitten hat oder in der nahen Zukunft voraussichtlich erleiden wird, dienen darf; fordert, dass zwischen dem SRB und der Kommission wirksame Verfahren für die Entscheidungsfindung im Fall einer Bankenabwicklung festgelegt werden, insbesondere was den Zeitrahmen betrifft; ist der Ansicht, dass die im derzeitigen Rahmen vorgesehene Flexibilität verdeutlicht werden sollte, und verweist darauf, dass diese im Hinblick darauf, mit konkreten Fällen umzugehen, besser genutzt werden sollte, ohne dass dadurch die echte Abwicklung insolventer Banken behindert wird, insbesondere bei in Artikel 11 Absätze 3 und 6 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vorgesehenen Präventivmaßnahmen und

AM\1116861DE.docx

PE598.457v01-00

Einlagensicherungssysteme zum Tragen kommen; fordert die Kommission daher auf, ihre Auslegung der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen zu überdenken, um sicherzustellen, dass die von den europäischen Rechtsetzungsinstanzen in der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vorgesehenen präventiven Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können; stellt fest, dass konkrete Fälle ohne eine klare Begründung unterschiedlich behandelt worden sind; erinnert die Kommission daran, dass bis zum 31. Dezember 2015 ein Bericht zur Bewertung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit präventiver Rekapitalisierungsmaßnahmen sowie zur Bewertung der mit diesen Maßnahmen verbundenen Bedingungen vorgelegt werden sollte; fordert die Kommission auf, einen solchen Bericht so bald wie möglich vorzulegen;

alternativen Maßnahmen, bei denen Einlagensicherungssysteme zum Tragen kommen; fordert die Kommission daher auf, ihre Auslegung der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen zu überdenken, um sicherzustellen, dass die von den europäischen Rechtsetzungsinstanzen in der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vorgesehenen präventiven Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können; stellt fest, dass konkrete Fälle ohne eine klare Begründung unterschiedlich behandelt worden sind; erinnert die Kommission daran, dass bis zum 31. Dezember 2015 ein Bericht zur Bewertung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit präventiver Rekapitalisierungsmaßnahmen sowie zur Bewertung der mit diesen Maßnahmen verbundenen Bedingungen vorgelegt werden sollte; fordert die Kommission auf, einen solchen Bericht so bald wie möglich vorzulegen;

Or. en